



KANTON
URI

Terrainveränderungen ausserhalb Bauzonen

ZWECK DES MERKBLATTS

Das vorliegende Merkblatt dient der Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Es regelt die kantonale Bewilligungspraxis für Terrainveränderungen ausserhalb von Bauzonen und richtet sich an Gesuchsteller für Terrainveränderungen und die kommunalen Baubehörden. Das Merkblatt konkretisiert die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, vermittelt dadurch Rechtssicherheit und ermöglicht eine einheitliche Vollzugspraxis im Kanton Uri.

DEFINITION UND ABGRENZUNG

Terrainveränderungen sind vollständige oder teilweise Veränderungen des Aufbaus von Böden¹ durch Auf- oder Abtrag von Bodenmaterial. Der Begriff Terrainveränderungen umfasst Geländeänderungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abhumusierungen, Niveaueingriffe und Bodenverbesserungen.

Nicht unter das Merkblatt fallen Terrainveränderungen, die Teil eines Bauvorhabens sind und mit diesem in direkter örtlicher Verbindung stehen. Bei solchen Bauvorhaben werden die erforderlichen Bodenschutzbestimmungen im Rahmen der jeweiligen Baubewilligung angeordnet. Die Beurteilung von Terrainveränderungen, die Teil eines Bauvorhabens sind, erfolgt nach denselben Kriterien, wie sie im vorliegenden Merkblatt aufgeführt sind (vgl. auch Merkblatt Bauen ausserhalb der Bauzonen, ARE).

Ebenfalls nicht Bestandteil des Merkblatts sind primär der Aushubentsorgung dienende Terrainveränderungen (Deponien). Diese erfordern ein abfallrechtliches Bewilligungsverfahren gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA).

BEWILLIGUNGSPFLICHT UND VERFAHREN

Für Terrainveränderungen ist gestützt auf Artikel 22 bzw. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Artikel 100 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) unabhängig von der Flächengrösse eine Baubewilligung erforderlich. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind im Artikel 101 PBG geregelt. Bei Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich die Zustimmung der Justizdirektion erforderlich (Art. 108 PBG).

Weiter benötigten Terrainveränderungen nach Artikel 32 Absatz 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine Gewässerschutzbewilligung. Eine solche kann im Rahmen der Baubewilligung erteilt werden. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss dabei nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutz der Gewässer erfüllt sind und hat die dafür notwendigen Unterlagen (gegebenenfalls mittels hydrogeologischer Abklärungen) beizubringen.

Die kommunale Baubehörde nimmt das Baugesuch entgegen, prüft es auf Vollständigkeit und leitet es an die kantonale Koordinationsstelle für Baueingaben weiter, wenn sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung als erfüllt betrachtet. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab. Die Koordinationsstelle holt die Zustimmung der Justizdirektion und die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen der Landwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und bei Bedarf des Forsts ein. Die Baubehörde eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid des Kantons zusammen mit ihrem Bauentscheid (Art. 108 PBG).



Bodenzufuhr, Bodenverbesserung Feldmatt in Erstfeld, 2012

¹ Gemäss Umweltschutzgesetz (USG) gilt als Boden die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (siehe Schema Bodenaufbau Seite 6).

ANFORDERUNGEN

Umfang: Terrainveränderungen umfassen die bauliche Ausführung sowie die Folgebewirtschaftung. Sie sind abgeschlossen, wenn die neu geschaffenen Böden nach der Folgebewirtschaftung den Zielzustand erreicht haben und im Gleichgewicht stehen.

Baugesuch: Je nach Umfang der Terrainveränderung gelten unterschiedliche Anforderungen an Projektierung, Dokumentation und Ausführung des Baugesuchs:

- Vorhaben kleiner als 800 m² Gesamtfläche können unter Einhaltung der Baubewilligungsaufgaben ohne Beizug einer bodenkundlichen Fachperson im Rahmen eines ordentlichen Baugesuchs bewilligt und umgesetzt werden.
- Für Vorhaben ab 800 m² ist eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen und dem Baugesuch ist das ausgefüllte Meldeblatt «Terrainveränderungen» beizulegen. Es empfiehlt sich, das Meldeblatt durch diese Fachperson ausfüllen zu lassen (vgl. Meldeblatt).
- Bei Vorhaben grösser als 5000 m² ist eine bodenkundliche Baubegleitung obligatorisch. Diese ist in die Planung einzubeziehen und überwacht die fachgerechte Bauausführung vor Ort.
- Terrainveränderungen ab 50 000 m² erfordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Terrainveränderungen für Schneesportanlagen sind bereits ab 5000 m² UVP-pflichtig (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]).

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone sind an folgenden Standorten bewilligungsfähig:

- Auf bestehenden, aber unbefriedigenden Rekultivierungen oder Terrainveränderungen.
- Auf Böden, die über den Prüfwerten gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) belastet sind.
- Auf degradierten (entwässert, gesackt, verdichtet, erodiert, Verlust an organischer Substanz etc.) oder durch den Menschen veränderten Böden (z. B. Skipisten, ehemalige Baustellen).
- Auf Böden, die durch Hochwasser, Murgänge oder Hangrutsche geschädigt wurden.
- Auf flachgründigen oder skelettreichen Böden im Urner Talboden (Hügel- und Bergzone I), die sich zur Erreichung der Qualitätskriterien für Fruchtfolgeflächen eignen. Potenzielle Flächen, die sich für die Aufwertung zu Fruchtfolgeflächen eignen, werden durch die Bodenschutzfachstelle des Kantons festgelegt.



Bodenauftrag, Bodenverbesserung Feldmatt in Erstfeld, 2012

- Ab Bergzone II kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit überschüssiger Boden aus lokalen Bauvorhaben im Rahmen einer Terrainveränderung wiederverwertet werden. Die Wiederverwertung muss das Verbesserungsgebot (siehe unten) erfüllen und hat in der Regel innerhalb der nächstgelegenen Bewirtschaftungsfläche zu erfolgen. Der zugeführte Boden muss für den Standort typisch sein.

Nicht bewilligungsfähig sind:

- Terrainveränderungen, die primär der Aushubentsorgung (Entsorgung von C-Horizont resp. Untergrundmaterial) dienen. Aushub ist gemäss Aushubrichtlinie (BUWAL, 1999) zonenkonform zu verwerten oder zu entsorgen (Art. 9, 12, 16 TVA).
- Terrainveränderungen auf nicht beeinträchtigten Fruchtfolgeflächen.
- Terrainveränderungen in Mooren, in ausgewiesenen TWW-Flächen² oder in lokalen, regionalen und nationalen Biotopen. Ausgenommen sind Verbesserungen oder Wiederherstellungen des ursprünglichen Biotopzustands (Art. 18 NHG).

² Trockenwiesen und -weiden

- Terrainveränderungen im Wald. Ausgenommen sind forstwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen. Gegenüber dem Wald ist bei Terrainveränderungen ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Kleinere Abstände können in begründeten Fällen bewilligt werden (Vollzugspraxis Kanton Uri).
- Terrainveränderungen innerhalb des Gewässerraums. Ausgenommen sind Terrainveränderungen, die der Gewässeraufwertung dienen. Die Verwendung von humushaltigem Oberboden ist nicht zulässig (Art. 41c GschV).
- Terrainveränderungen innerhalb der Grundwasserschutz-zonen S1 und S2. Ausgenommen sind Terrainveränderungen in der Grundwasserschutzzone S2, die zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind (Art. 31 und Anhang 4 Ziff. 2 GschV).

Verbesserungsgebot: Gegenüber dem Ausgangszustand muss im Zielzustand mindestens eine Bodeneigenschaft für die Zielnutzung verbessert werden. Mit Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone kann zum Beispiel die pflanzennutzbare Gründigkeit und somit auch die landwirtschaftliche Nutzungseignung erhöht werden. Weitere relevante Bodeneigenschaften sind die Bodenart, der Steingehalt, die pflanzennutzbare Gründigkeit und der Bodenwassergehalt (siehe Punkt 4 im Meldeblatt). Topografisch bedingte Bewirtschaftungerschwernisse ortsüblicher Art wie Senken, Mulden oder Hanglagen berechtigen zu keiner Terrainveränderung.

Verschlechterungsverbot: Eingriffe dürfen zu keinen Veränderungen der Bodenstruktur oder des Bodenaufbaus führen, die die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden oder andere Umweltbereiche beeinträchtigen. Der vorhandene Boden darf durch zugeführtes Bodenmaterial chemisch nicht zusätzlich belastet werden (vgl. BUWAL, 2001). Weiter dürfen keine überwiegenden Interessen aus anderen Umweltbereichen (Landschaftsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Wald etc.) gegen eine Terrainveränderung sprechen. In der Grundwasserschutzzone S3 ist eine Verminderung der schützenden Deckschicht nicht erlaubt.

Baubabnahmen: Bei Vorhaben grösser als 800 m² erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Bodenauftragsarbeiten eine Abnahme durch die bodenkundliche Fachperson. Bei Vorhaben grösser als 5000 m² erfolgt in der Regel nach Abschluss der Folgebewirtschaftung eine Endabnahme. Die zuständige Fachstelle ist jeweils zu den Abnahmen aufzubieten.

MASSNAHMEN ZUM BODENSCHUTZ

Qualität Boden und Aushub: Für Terrainveränderungen dürfen nur unbelasteter Oberboden (A-Horizont oder Humus) und Unterboden (B-Horizont) sowie unverschmutzter, mineralischer Aushub (C-Horizont, Untergrundmaterial) verwendet werden. Das Boden- und Untergrundmaterial sollte nach Möglichkeit standorttypisch sein. Zudem darf es keine problematische Pflanzen (insbesondere keine Neophyten) enthalten. Es empfiehlt sich, die Herkunft und Qualität des Boden- und Untergrundmaterials vom Lieferanten schriftlich bestätigen zu lassen.

Für den Bodenaufbau ist in jedem Fall Oberbodenmaterial (Material des A-Horizontes, Humus) und je nach örtlicher Situation auch Unterbodenmaterial (Material des B-Horizontes) zu verwenden. Material des C-Horizontes (mineralischer Aushub, Untergrundmaterial) darf unter der Bodenschicht eingebaut werden, soweit es für die Verbesserung der Fläche zweckmässig ist. Eine Terrainveränderung, bei der nur C-Material verwendet wird, führt nicht zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und ist nicht bewilligungsfähig.

Bodenaufbau: Erdarbeiten sind in der Regel so durchzuführen, dass der Boden entsprechend der natürlichen Schichtung (Ober- und Unterboden, Untergrund/Aushub, vgl. Schema Bodenaufbau Seite 6) abgetragen, getrennt zwischengelagert und danach wieder in den drei Schichten



Grossflächige Kulturerdearbeiten in den Baulosen 002 und 005, Teilabschnitt Altdorf/Rynächt, NEAT, 2007

eingebaut wird. In begründeten Ausnahmefällen kann ein gemeinsamer Ab- und Auftrag von Ober- und Unterboden erwogen werden, zum Beispiel bei sandig/schluffigen und wenig strukturierten Unterböden der Urner Talebene. Dieses vereinfachte Verfahren erfordert die bodenkundliche Beurteilung durch eine Fachperson.

Bodenzustand: Terrainveränderungen sind in der Regel während der Vegetationsperiode und bei trockenen Bodenbedingungen zügig, d. h. möglichst innerhalb von drei Monaten, auszuführen.

Folgebewirtschaftung: Nach dem baulichen Abschluss der Terrainveränderung ist eine besonders bodenschonende Bewirtschaftung der Flächen vorzunehmen und für die folgenden Jahre (in der Regel drei Jahre) einzuhalten (Folgebewirtschaftung).

Die Projektierung und die Ausführung der Terrainveränderungen sowie die Folgebewirtschaftung haben sich nach der Vollzugshilfe «Umgang mit Boden» (Merkblatt der ZUDK; www.ur.ch/bodenschutz) zu richten.

Weitere detaillierte Angaben zu Bodenschutzmassnahmen finden sich in den aufgeführten Vollzugshilfen.



Schüttung von Bodenmaterial auf festgelegte Zielhöhe.
Bodenverbesserung Feldmatt in Erstfeld, 2012

RECHTSERLASSE UND LITERATURHINWEISE

RECHTSGRUNDLAGEN

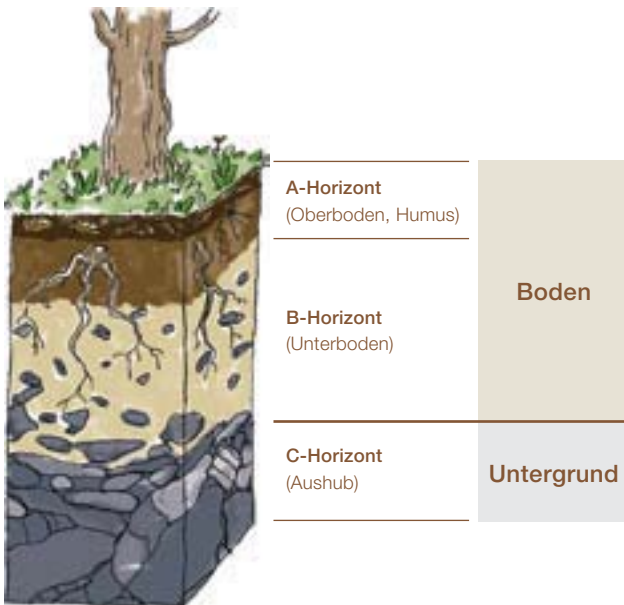
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)
- Kantonales Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600)

VOLLZUGSHILFEN BUND UND KANTON

- Bauen ausserhalb Bauzone (BaB), Merkblatt für Behörden, Planer und Bauherrschaften, Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Uri, 2013
- Umgang mit Boden, Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektionen (ZUDK), 2007
- Bodenschutz beim Bauen, Leitfaden Umwelt, Nummer 10, BUWAL, 2001
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL, 1999
- Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BUWAL, 2001
- Bodenbeurteilung im Feld, BUWAL, 1993
- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Kartieranleitung, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz (FAL), 1997
- Richtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden (FSK-Rekultivierungsrichtlinien), Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2006

BODENAUFBAU

Schematische Darstellung eines Bodenprofils.



Der Boden besteht in der Regel aus den beiden Bodenschichten Ober- (= A-Horizont, bis ca. 0,3 m) und Unterboden (= B-Horizont, bis ca. 1 m). Der Oberboden ist mit dem Humus gleichzusetzen. Ober- und Unterboden bestimmen die Fruchtbarkeit des Bodens. Eine Terrainveränderung zum Zweck der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit muss folglich beim Ober- und Unterboden ansetzen.

Der Untergrund bildet das Ausgangsmaterial des natürlich gewachsenen Bodens. Er wird auch als C-Horizont oder Aushub bezeichnet.

ADRESSEN

Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, 041 875 23 16, sid.afj@ur.ch

Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, 041 875 23 00, ala.vd@ur.ch

Amt für Raumentwicklung, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, 041 875 24 36, raumplanung@ur.ch

Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, 041 875 24 30, afu@ur.ch

Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro Strasse 44, 6462 Seedorf, 041 871 05 66



Amt für Umweltschutz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Terrainveränderungen ausserhalb Bauzonen

MELDEBLATT

Für Terrainveränderungen ab 800 m² bis max. 5000 m² ausserhalb Bauzonen ist dieses Meldeblatt zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen einzureichen. Wichtige Informationen zum Thema und das Online-Meldeblatt finden sich unter www.ur.ch/bodenschutz.

1 ALLGEMEINE ANGABEN			
Bauherrschaft / GesuchstellerIn		Standort der geplanten Terrainveränderung	
Name/Firma:		Gemeinde:	
Kontaktperson:		Parzellen-Nr.:	
Strasse/Nr.		Flurname:	
PLZ/Ort:		Fläche:	m ²
2 BEILAGEN			
<input type="checkbox"/> Situationsplan 1:1000 (obligatorisch beizulegen)			
<input type="checkbox"/> Querprofile (obligatorisch beizulegen)			
3 BEGRÜNDUNG FÜR DIE GEPLANTE TERRAINVERÄNDERUNG			
4 AUSGANGSLAGE: ANGABEN ZUM STANDORT DER GEPLANTEN TERRAINVERÄNDERUNG			
Ist die Fläche bzw. der Boden durch menschliche Eingriffe bereits beeinträchtigt?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, Beschreibung der bestehenden Beeinträchtigung:			
Maximales Gefälle:		%	
Bodenart: ¹⁾	<input type="checkbox"/> leichter Boden (sandig)	<input type="checkbox"/> mittelschwerer Boden (lehmig)	<input type="checkbox"/> schwerer Boden (tonig)
Steingehalt:	<input type="checkbox"/> < 10 % Steine	<input type="checkbox"/> 10–30 % Steine	<input type="checkbox"/> mehr als 30 % Steine
Gründigkeit (Mächtigkeit):	<input type="checkbox"/> bis 30 cm	<input type="checkbox"/> 30–50 cm	<input type="checkbox"/> grösser als 50 cm
Bodenwassergehalt:	<input type="checkbox"/> meist trocken	<input type="checkbox"/> feucht, ohne stauendes Wasser	<input type="checkbox"/> nass, mit stauendem Wasser
5 BISHERIGE NUTZUNG UND KÜNFTIGE NUTZUNG NACH ERFOLGTER TERRAINVERÄNDERUNG			
Bisherige Nutzung:			
Künftige Nutzung nach erfolgter Terrainveränderung:			
6 ANGABEN ZUR GEPLANTEN TERRAINVERÄNDERUNG			
Kubaturen und Auftragsmchtigkeiten	Zugeführte Kubaturen	Durchschnittliche Auftragsmächtigkeit	
Oberboden:	m ³	cm	
Unterboden:	m ³	cm	
Untergrund:	m ³	cm	
7 DRAINAGEN IM ABLAGERUNGSPERIMETER			
Sind Drainagen vorhanden?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sind Drainagen geplant?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls Drainage geplant, Begründung:			
Angabe zur Ableitung des Drainagewassers (Gewässer, Meliorationsleitung etc.): Geplante Leitungen sind im Situationsplan darzustellen.			
8 ANGABEN ZUM ZUGEFÜHRTEM BODENMATERIAL			
Herkunftsort	PLZ / Gemeinde:		
	Parzellen-Nr.:		
	Flurname:		
Angaben zum Oberboden			
Bodenart: ¹⁾	<input type="checkbox"/> leichter Boden (sandig)	<input type="checkbox"/> mittelschwerer Boden (lehmig)	<input type="checkbox"/> schwerer Boden (tonig)
Steingehalt:	<input type="checkbox"/> < 10 % Steine	<input type="checkbox"/> 10–30 % Steine	<input type="checkbox"/> mehr als 30 % Steine
Humusgehalt:	<input type="checkbox"/> gleiche Farbe wie Unterboden	<input type="checkbox"/> schwach braun resp. bräunlich	<input type="checkbox"/> stark braun resp. dunkelbraun
Hinweis auf Schadstoffbelastung vorhanden (Garten, Nähe zu Strasse, Fabrik, korrosionsgeschützten Masten, Altbaugelände etc.) ²⁾		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Angaben zum Unterboden (ab ca. 30 cm):			
Bodenart: ¹⁾	<input type="checkbox"/> leichter Boden (sandig)	<input type="checkbox"/> mittelschwerer Boden (lehmig)	<input type="checkbox"/> schwerer Boden (tonig)
Steingehalt	<input type="checkbox"/> keine Steine	<input type="checkbox"/> 10–30 % Steine	<input type="checkbox"/> mehr als 30 % Steine
Verdichtungshinweise (grau-rostrote Muster/Flecken im Boden)?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Angaben zum Aushub (Untergrund oder C-Horizont): ³⁾			
<input type="checkbox"/> Geröll/Kies	<input type="checkbox"/> Sand/Silt/Ton	<input type="checkbox"/> Gemische	
9 SCHUTZGÜTER/BELASTETE STANDORTE			
Sind Grundwasserschutzzonen betroffen? <small>(Siehe Geoportal Uri: www.lisag.ch)</small>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Gewässerräume betroffen? <small>(Siehe Geoportal Uri: www.lisag.ch)</small>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Moore, TWW-Flächen oder Biotope betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Flächen aus dem Kataster der belasteten Standorte betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Sind Fruchtfolgeflächen betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
10 ZEITRAUM DER GEPLANTEN AUSFÜHRUNG (INKL. AUSWEICHMÖGLICHKEITEN BEI SCHLECHTWETTER)			
11 GEPLANTE FOLGEBEWIRTSCHAFTUNG			
1. Jahr		2. Jahr	
Nutzung:		Nutzung:	
Düngung:		Düngung:	
3. Jahr		4. Jahr	
Nutzung:		Nutzung:	
Düngung:		Düngung:	
12 WEITERE BEMERKUNGEN			
13 DAS MERKBLATT TERRAINVERÄNDERUNGEN KANTON URI WURDE BEACHTET:			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
14 ZUSTIMMUNG ZUM GESUCH			
Grundeigentümer	Name:		
	Ort / Datum:		
	Unterschrift:		
Bewirtschafter <small>(falls nicht identisch mit Grundeigentümer)</small>	Name:		
	Ort / Datum:		
	Unterschrift:		
Bodenkundliche Fachperson	Name:		
	Ort / Datum:		
	Unterschrift:		
15 ANTRAGSTELLERIN			
Name:			
Ort / Datum:			
Unterschrift:			

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldeblatts

¹⁾ Die Bodenart kann mit der Fühlprobe gemäss Bodenbeurteilung im Feld (BUWAL, 1993) oder anhand der Kartierungsanleitung Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden (FAL, 1997) erfolgen.

²⁾ Bei Boden, der aus folgenden Gebieten bzw. aus der unmittelbaren Umgebung folgender Bauten und Anlagen stammt, ist mit Schadstoffbelastungen zu rechnen:

- stark befahrene Strassen
- Eisenbahnlinie
- Altbau- oder Industriegebiet
- Schiessanlage
- korrosionsgeschützte Metallkonstruktionen (Hochspannungsmast, Seilbahnmast, Stahl-Brücke usw.)

- Rebbaugelände
- Schrebergarten, Garten, Gärtnerei
- Tunnel-Entlüftungsschacht
- Standort, auf dem in der Vergangenheit schadstoffhaltige Hilfsstoffe (z. B. Klärschlamm) eingesetzt wurden.

Bei Hinweisen auf Bodenbelastungen wird empfohlen, frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen. Das Amt für Umweltschutz entscheidet, ob vorgängig chemische Schadstoffanalysen durchgeführt werden müssen.

³⁾ Untergrundmaterial (eigentlicher Aushub bzw. C-Horizont) eignet sich in der Regel nicht für Bodenverbesserungen.

Das Meldeblatt ist mit den ordentlichen Baugesuchsunterlagen an die zuständige Baubewilligungsbehörde einzureichen.



**KANTON
URI**

Amt für Umweltschutz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf